

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
des Marktes Inchenhofen**

vom 26.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Beitragsablösung
- § 8 Pflichten des Beitragsschuldners
- § 9 Inkrafttreten

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Inchenhofen

vom 26.10.2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Inchenhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Inchenhofen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Inchenhofen mit seinen Ortsteilen Inchenhofen, Sainbach, Ried, Ainertshofen und Arnhofen durch folgende Maßnahmen:

Auflassung des Pumpenhauses in Inchenhofen und Errichtung eines neuen Pumpwerks im Gewerbegebiet. Netztechnische Vorverlegung des Pumpenhauses zur Verbesserung der Druckverhältnisse im Gewerbegebiet. Erneuerung der vorhandenen Wasserleitung entlang der Sainbacher Straße (teilweise Ausführung der Verlegearbeiten im Horizontalspühlbohrverfahren). Im Martiniweg, Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung.

- Lieferung und Montage des Pumpenhauses in Fertigteilbauweise incl. Dach, Fassade und Lüftung
- 2 Druckmantelpumpen
Hersteller WILO
TYP: Zetos K 8.50-1,I NU511-4/7
E-Nr.: 650403048-49
Förderleistung 65 m³ pro Stunde; maximaler Betriebsdruck 40 bar;
Motorleistung 7,5 KW
- 2 Düsenrückschlagventile
- 1 geeichter MID DN 150

Durch das neue Pumpwerk wird der Hochbehälter Inchenhofen regelmäßig wieder befüllt. Die neuen Trinkwasserpumpen entnehmen aus der Verbundleitung der Magnusgruppe das Wasser und drücken dies in den Hochbehälter. Die Steuerung der Pumpen mit 65 m³ pro Stunde erfolgt über die Füllstandmessung im Hochbehälter.

- EVU-Anschluss, inkl. Zählerfeld,
- Schaltanlage, Messtechnik, Steuerung mit SPS,
- Frequenzumrichter für die Pumpen
- Fernwirktechnik, Prozessleitsystem, Alarmierung,
- Verkabelung aller Komponenten,
- Gebäudeinstallation
- Erdung, Potentialausgleich, Blitzschutz,
- Höhenstandsmessung und Strahler für den Hochbehälter

Die Die Bauantrags- und Ausführungspläne des Ingenieurbüros Mayr, Aichach, vom 13.02.2019; wurden mit Bauantrag vom Landratsamt Aichach-Friedberg am 22.03.2019, A 1900116, genehmigt und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens **2.500 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch **2.500 m²**, bei unbebauten Grundstücken auf **2.500 m²** begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche **ein Drittel** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,21 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,28 €. |

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Inchenhofen, 27.10.2021



Schoder
1. Bürgermeister
des Marktes Inchenhofen



Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Inchenhofen wurde am 27.10.2021 beim Markt Inchenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.2021 angeheftet und am 15.11.2021 wieder abgenommen. Ergänzend konnte die Satzung unter www.inchenhofen.de – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Inchenhofen, 16.11.2021
Markt Inchenhofen



Wittkopf
Verwaltungsinspektorin